

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 10. Dezember 2013

Der Hauptschulverband Straßkirchen erlässt aufgrund der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO sowie § 1 der Satzung Mittagsbetreuung folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für den Besuch der Mittagsbetreuungen werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

1. Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) bei einer Betreuung im gesamten Schuljahr für 10,5 Monate (ausgenommen Monat August und halber Monat September) erhoben.
2. Für jeden angefangenen Monat (außer September) ist die volle Gebühr für die gebuchte Betreuungszeit zu entrichten.
Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn die gebuchte Zeit nicht voll in Anspruch genommen wird.
3. Im Einzelfall und ausnahmsweise mit dem Träger bzw. dem Betreuungspersonal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.
4. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Buchungsdauer gemäß der schriftlichen Anmeldung und ggf. dazu schriftlich erfolgter Änderungsmitteilungen.
5. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen wird.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

2. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht jeweils eine Abbestellung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung erfolgt.
3. Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung gemäß der Mittagsbetreuungssatzung muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
4. Die Gebühren werden jeweils am 16. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Essensgebühr wird jeweils nach Ablauf eines Monats gesondert abgerechnet.
5. Die Gebührenschuld und die Essensgebühren sind durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten.
Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebühren

Die monatlichen Gebühren werden derzeit wie folgt erhoben:

a) Elternbeiträge

	1 Tag pro Woche	2 Tage pro Woche	3 Tage pro Woche	4 Tage pro Woche	5 Tage pro Woche
Ende der zweiten Pause bis 13.00 Uhr	10,00 €	14,50 €	19,00 €	23,50 €	28,00 €
Unterrichtsende bis 14.00 Uhr	11,00 €	17,00 €	23,00 €	29,00 €	35,00 €
Unterrichtsende bis 15.00 Uhr	12,00 €	20,00 €	28,00 €	36,00 €	44,00 €
Unterrichtsende bis 16.00 Uhr	13,00 €	24,00 €	35,00 €	46,00 €	55,00 €

b) Beiträge für kurzzeitige Betreuung:

- tägliche Inanspruchnahme bis zwei Stunden: 5,00 € pro Tag
- Tägliche Inanspruchnahme mehr als zwei Stunden: 10,00 € pro Tag

c) Essensbeiträge

Die Essensgebühr beträgt pro Tag derzeit 3,80 €. Aufgrund schwankender Bezugs- und Lieferkosten ist eine jährliche Anpassung möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Schulverbandes Straßkirchen, beschlossen am 22. Februar 2010 (Beschlussnummer 53) außer Kraft.

Straßkirchen, den 10. Dezember 2013

Beschlussnummer 113 vom 10.12.2013
Bekanntmachung vom 11.12.2013


Eduard Grotz,

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

über den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung).

Der Hauptschulverband Straßkirchen hat am 10. Dezember 2013 den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung des Hauptschulverbandes Straßkirchen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) beschlossen.

Die Satzung wurde am 12.12.2013 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zi. Nr. 16, niedergelegt und bis 09.01.2014 öffentlich während der gesamten Dienststunden zur Einsichtnahme bereitgelegt.

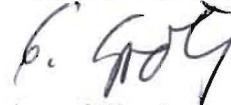
Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen und durch Anschlag an den Amtstafeln amtlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Straßkirchen, 11.12.2013.

(Siegel)

Hauptschulverband
Straßkirchen



Eduard Grotz,
Verbandsvorsitzender

An den Amtstafel der Mitgliedsgemeinden des Hauptschulverbandes

Straßkirchen – Irlbach - Oberschneiding

angeheftet am 13.12.2013
abgenommen am 10.01.2014

(Die Anschläge sollen 14 Tage angeheftet bleiben)